

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich IV  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1897/2023

Freigabedatum:  
21.03.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	17.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach vom 8. Februar 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
keine

Beschlusscontrolling:  
Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, die §§ 6 und 18 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach wie folgt zu ergänzen:

### § 6 Haupt- und Finanzausschuss

#### Entscheidungsrechte

**Ausübung von Vorkaufsrechten soweit sie nicht nach § 18 dieser Zuständigkeitsordnung auf den Bürgermeister übertragen sind oder § 19 dieser Zuständigkeitsordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten.**

### § 18 Zuständigkeiten, die auf den\*die Bürgermeister\*In übertragen sind

- 10) Gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch und dem Denkmalschutzgesetz NRW, in denen die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH beteiligt ist.**

**Erläuterungen:**

Gemäß § 6 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Ausübung von Vorkaufsrechten entscheidungsbefugt, soweit sie nicht nach § 19 dieser Zuständigkeitsordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten.

§ 19 Zuständigkeitsordnung bestimmt, dass u. a. die Erteilung von Negativattesten sowie der Abschluss von Abwendungsvereinbarungen bei der Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten Geschäft der laufenden Verwaltung sind.

Für den besonderen Fall des Vorkaufsrechts bei Grundbesitzerwerb, bei dem die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH beteiligt ist, schlägt die Verwaltung die Ausübung durch den Bürgermeister vor.

Insofern sind die §§ 6 und 18 Zuständigkeitsordnung entsprechend zu ergänzen.